

Bürokratieabbau und Beschleunigung von Wasserrechtsverfahren und Infrastrukturprojekten der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

I. Wasserrechtsverfahren und Abwasserabgabe

Regelung	Problem	Lösungsvorschläge
1. Wasserrechte sind befristet und nicht verlängerbar. Ein neues Wasserrecht ist erforderlich.	<p>Bei unveränderter Fortführung der Gewässerbenutzung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Befristung erfolgt zunehmend für immer kürzere Zeiten - ist ein vollständig neues Verfahren durchzuführen - sind vollständig neue Antragsunterlagen zu erstellen 	<p>Verschiedene Lösungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - unbefristete zumindest langfristige Wasserrechte in Form der Bewilligung, da die Wasserver- und Abwasserentsorgung seit Jahrzehnten betrieben wird und auf unbestimmte Zeit an denselben Orten erforderlich ist. - Anzeigepflicht für unwesentliche Änderungen und Verlängerungen mit Wasserrechtsfiktion, da eine unveränderte Fortführung unter gleichen Randbedingungen zu keinen relevanten Veränderungen führen kann. - Bei Auslaufen einer Befristung: Liegen Änderungen der Entnahme oder der Randbedingungen vor, dann ist nur diesbezüglich ein Wasserrechtsverfahren durchzuführen - Nachsteuern über bestehende Regelungen zu nachträglichen Nebenbestimmungen und ggf. Widerrufsregelung

2.	Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung	Sowohl gegenüber Gewässerbenutzungen, die zu anderen Zwecken als der öffentlichen Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung stattfinden, wie auch gegenüber naturschutzrechtlichen Anforderungen wird im Vollzug der Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung nicht ausreichend konsequent umgesetzt. Zudem besteht hinsichtlich des Verhältnisses zu naturschutzrechtlichen Anforderungen ein Regelungsbedarf.	Es sollte eine Regelung geben, nach der die öffentliche Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung gegenüber der Natur unter bestimmten Voraussetzungen Vorrang haben kann, so wie es im LWG Sachsen-Anhalt im Hochwasserschutzrecht geregelt ist (siehe § 97 Abs. 1 LWG S-A). Letztlich verfolgen das WHG und das Grundgesetz einen anthropogenen Umweltschutz und keinen ökozentrischen Umweltschutz. Dies entspricht auch dem Bewirtschaftungsgrundsatz des § 6 WHG, wonach Gewässer insbesondere unter anderem mit dem Ziel zu bewirtschaften sind, bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung zu erhalten oder zu schaffen. Daher sollten insgesamt Ausnahmen im nationalen Recht und Europarecht zugunsten der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung geschaffen werden (z. B. auch: UVP-RL, FFH-RL, Wiederherstellungs-VO etc.)
3.	Dauer von Wasserrechtsverfahren	Die Wasserbehörden sind personell nicht ausreichend ausgestattet, um die Verfahren in zeitlich erforderlichem Maße durchführen zu können.	Rechtsgrundlage für einen Projektmanager bei der Wasserbehörde. vgl. § 43 g EnWG
4.	Antragsunterlagen für Wasserrechtsverfahren	Der Umfang der Antragsunterlagen ist in den letzten 10 Jahren erheblich gewachsen. Zudem ist je nach Zweck des beantragen Wasserrechts ein unterschiedlicher Umfang an Antragsunterlagen erforderlich (Vergleich Beregnungswasserrecht zu Entnahme- und Einleitungsrechte für die Wasserver- und Abwasserentsorgung)	Reduzierung des Umfangs der Antragsunterlagen auf das absolut erforderliche Maß Anpassung des Umfangs der Antragsunterlagen an Verfahren zur Erteilung von Wasserrechten zu anderen Zwecken. Schwellenwerte der UVP anheben

5.	Vollständigkeitsprüfung bei Wasserrechtsverfahren	<p>Da es keine Fristen gibt, benötigen Vollständigkeitsprüfungen oftmals mehrere Monate.</p> <p>Da andere Verfahren inzwischen Firstregelungen haben, sind diese bei den Behörden zudem noch zeitlich vorrangig zu bearbeiten.</p>	4 Wochen-Frist für Bestätigung der Vollständigkeit sowie für Nachforderungen. Falls keine Reaktion innerhalb der Frist von 4 Wochen seitens der Behörde erfolgt, gilt die Bestätigung der Vollständigkeit der Unterlagen als erteilt.
6.	Anhörungsverfahren bei Wasserrechtsverfahren	<p>Bei der Behördenbeteiligung gibt es keine Ausschlussfrist für Anhörungsverfahren, so dass diese oftmals mehrfach verlängert wird.</p> <p>Der Erörterungstermin ergibt in der Regel weder zusätzliche Erkenntnisse noch Veränderungen, benötigt aber wiederum mit Vor- und Nachbereitung eine erhebliche Zeitdauer.</p>	<p>Die Antragsunterlagen sind innerhalb von 2 Wochen nach Bestätigung der Vollständigkeit bzw. im Falle einer Fiktion der Vollständigkeitsbestätigung auszulegen.</p> <p>Beteiligung anderer Behörden: Frist von 6 Wochen (nicht verlängerbar)</p> <p>Erweiterung der Möglichkeiten eines Verzichts auf die Erörterung</p>
7.	Frist für Wasserrechtsverfahren	<p>Nach Eingang von Einwendungen ist insbesondere die Erteilung der Gestattung nicht fristgebunden. Auch hier führen Firstregelungen in anderen Genehmigungsverfahren zu noch längeren Zeitverläufen bei Verfahren für die Wasserver- und Abwasserentsorgung</p>	<p>Bescheiderteilung erfolgt binnen einer Frist von 6 Wochen.</p> <p>Wird die Frist nicht eingehalten tritt eine Wasserrechtsfiktion ein oder ein vorzeitiger Beginn ohne weitere Erklärung des Antragstellers</p>

8.	Aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen Dritter gegen Wasserrechtsbescheide für die öffentliche Wasserver- und Abwasserentsorgung	Gesondert oder mit beantragt werden muss bislang eine Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit, damit die Rechtsbehelfe gegen die Bescheide keine aufschiebende Wirkung haben. Dies erfordert weiteren Mehraufwand.	Gesetzliche Regelung dahingehend, dass Rechtsbehelfe Dritter gegen Wasserrechtsbescheide für die Wasserver- und Abwasserentsorgung keine aufschiebende Wirkung haben.
9.	Erstinstanzliche Zuständigkeit bei einer Klage gegen ein Wasserrecht der Daseinsvorsorge (Wasserver- und Abwasserentsorgung) liegt beim VG	Die Klageverfahren beim VG nehmen oftmals zeitlich mehrere Jahre in Anspruch. Aufgrund der in aller Regel sehr grundlegenden und komplexen Rechtsfragen ist das verwaltungsgerichtliche Urteil in der Regel nicht abschließend, sondern die 2. oder 3. Instanz sind entscheidend.	Erstinstanzliche Zuständigkeit beim OVG für Klagen gegen ein Wasserrecht der Daseinsvorsorge (Wasserver- und Abwasserentsorgung) von grundlegender Bedeutung, da sich so die Klärung der Rechtmäßigkeit von Wasserrechten um mehrere Jahre verkürzt.
10.	Haftungsausschluss für Mitarbeitende in Behörden bei Fehlentscheidungen Bislang lediglich die Grundsätze der Arbeitnehmerhaftung	Die Komplexität der Verfahren und Entscheidungen scheinen zeitnahe Entscheidung zu hemmen	Regelungen zum Ausschluss negativer Folgen von Fehlentscheidungen für die Entscheidungsperson in den Behörden
11.	Abwasserbehandlungsanlage – Einleitung Beurteilung der Grenzwerte durch Anwendung der qualifizierten Mischprobe bei Abwasseruntersuchung	Der Aufwand ist enorm groß.	Änderung der AbwV und Umstellung, so wie in allen anderen europäischen Ländern, auf eine 24h Mischprobe

12.	Abwasseruntersuchung Aufwand	Die Standards für die Durchführung der Abwasseruntersuchungen und der Aufwand für die Labore sind zu hoch. Anzahl der Abwasserproben sind zu hoch.	Reduzierung der Anforderungen zur Eigenkontrolle
13.	Standards für RW- und MW- Abschläge	Umstellung auf DWAA 102, Partikelabscheidung für Mikroplastik, Mischwassererlass erfordern umfangreiche Anpassungen	Schaffung von ausreichenden Übergangszeiträumen für die Umstellung
14.	Verrechnung bei Abwasserabgabe	Fehlende Verrechnungsmöglichkeiten bei Maßnahmen zur Sanierung und Bestandserhalt 20% Schwelle für Verbesserungen ist zu hoch	Änderung von § 4 AbwAG
15.	Folgen der Überschreitung von Überwachungswerten bei der Abwasserabgabe	Derzeit können Havarien zu unverhältnismäßig hohen Beträgen bei der Berechnung der Abwasserabgabe zur Folge haben. Dies ist wirtschaftlich nicht gerechtfertigt und nicht darstellbar	Sanktionen nur in Abhängigkeit vom konkreten ökologischen Schaden, nicht pauschal nach maximaler jährlicher Einleitmenge
16.	Berichtspflichten Wasserversorgungskonzepte und TrinkwassereinzugsgebieteV	Derzeit verursachen die Berichtspflichten einen erheblichen Aufwand	Reduzierung der Berichtspflichten auf das erforderliche Maß, keine Berichtspflichten zu bereits vorliegenden Daten

II. Infrastrukturprojekte und Prozessabläufe

Regelung	Problem	Lösungsvorschläge
1. Zuständigkeit verschiedener Behörden	Bei Bauvorhaben der Wasserver- und Abwasserentsorgung sind verschiedene Behörden und Behördenebenen für ein Projekt zuständig. Dies führt zu erheblichem Abstimmungsaufwand und teilweise widersprüchlichen Positionierungen für das Genehmigungsverfahren	Schaffung einer Pflicht zur Zuständigkeit der oberen Wasserbehörde als federführende Genehmigungsbehörde für Anlagen und Leitungen der Wasserver- und Abwasserentsorgung mit Konzentrationswirkung im Verfahren, deren Aufgabe insbesondere die stringente Verfahrungsleitung, materielle Bündelungsfunktion und Behördenkoordination umfasst.
2. Anlagen der Wasserver- und Abwasserentsorgung auf fremden Grundstücken	Bei Bauvorhaben der Wasserver- und Abwasserentsorgung auf fremden Grundstücken müssen langwierige Verhandlungen mit Grundstückseigentümern zur Grundstücksnutzung, Enteignungsverfahren oder Verfahren für eine Duldungsverfügung zur Durchleitung von Wasser geführt werden. Dies gilt auch bei Reparaturen von Anlagen bei nicht dinglich gesichertem Altbestand. Dabei entstehen erhebliche Kosten, erheblicher Aufwand und ein erheblicher Zeitverlust.	Einführung einer Regelung im WHG für gesetzliches Recht zum Bau und dauerhaften Verbleib und Betrieb von Anlagen und der Verlegung von Leitungen der öffentlichen Wasserver- und Abwasserentsorgung in Grundstücken Duldungspflichten für Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte eines Grundstücks, Eintragungsfähigkeit im Grundbuch, Kostentragungsregelung entsprechend § 1092 BGB. Ebenfalls für Bestandsanlagen und Leitungen entsprechend der Regelung des GBerG

3.	UVP-Vorprüfung bzw. UVP	<p>Der Aufwand für die Durchführung einer strategischen UVP, einer standortbedingten oder allgemeinen Vorprüfung oder einer UVP ist hoch und der Erkenntnisgewinn in der Regel gering</p>	<p>Anhebung der Schwellenwerte der UVP (Leitungen ab 50km Länge; Streichung des Kriteriums „Gemeindegrenzen überschreitend“) Reduzierung des Prüfungsumfangs</p> <p>Integration der UVP in das Genehmigungsverfahren und nicht zeitlich vorgelagert.</p>
4.	Vorrang der ortsnahen Wasservorkommen	<p>Grundsätzlich gilt der Vorrang der ortsnahen Wasservorkommen. Für eine politisch regional gewünschte Errichtung eines Leitungsverbundes im Sinne einer höheren Resilienz führt dies in der Praxis zu einem hohen Begründungsaufwand.</p>	<p>Ergänzung der Regelung zur Ortsnähe in § 50 Abs. 2 WHG. Ergänzend sollten Verbundsysteme im Hinblick auf klimabedingte Anpassungsmaßnahmen ermöglicht werden.</p>
5.	Verfahren bei PFV und Plangenehmigungsverfahren	<p>Es gibt keine speziellen Verfahrensregelungen für PFV und Plangenehmigungsverfahren der Wasserver- und Abwasserentsorgung, die eine Beschleunigung der Grundstücksnutzung regeln.</p>	<p>Prüfung der Möglichkeiten der Schaffung von Regelungen zur unmittelbaren Kombination von Genehmigungsverfahren (ggf. ohne allgemeine Öffentlichkeitsbeteiligung) mit Grundstücksnutzungsrechten (siehe auch Ziff. 10), z. B. neuer Abschnitt im WHG: PFV/Plangenehmigungsverfahren für Anlagen und Leitungen der Wasserver- und Abwasserentsorgung im Sinne des UVPG</p> <p><i>Anwendungsregelung im WHG:</i> <i>Abschnitt 3: Wasserfernleitungen im Sinne des UVPG</i> <i>§ 53 a Anwendungsregelung</i> <i>„Wasserfernleitungen im Sinne dieses Gesetzes sind Wasserfernleitungen im Sinne des UVPG zum Zwecke der Öffentlichen Wasserversorgung gemäß § 50 Abs. 1 WHG“</i></p>

6.	Verfahren bei PFV und Plangenehmigungsverfahren	<p>Auf eine Öffentlichkeitsbeteiligung kann verzichtet werden, wenn, keine UVP nach UVPG erforderlich ist. So macht eine Öffentlichkeitsbeteiligung bspw. keinen Sinn, wenn für den Ausbau der Kläranlagen auf erprobte Technologien zurückgegriffen wird, die keiner umfänglichen Einzelprüfungen bedürfen. Gleiches gilt für die Eignung von möglichen Grundstücken außerordentlich begrenzt, weil die Einführung der vom Gesetzgeber veranlassten Technologien, vor allem die der vierten Reinigungsstufe, sich in einer technologischen Reihung zu bestehenden Prozessen einordnen müssen. Nicht zuletzt erfolgen diese Ausbauten aufgrund gesetzgeberischer Vorgaben und können nicht abgewählt werden. Es liegt also im Interesse des Gesetzgebers, wie im Interesse der Betreiber, die Kosten für den Ausbau so effizient wie möglich zu halten, um Gebührenzahler (Bürger und Unternehmen) durch lange Genehmigungsverfahren und Auflagen nicht unnötig zu belasten.</p>	<p>Verzicht auf Öffentlichkeitsbeteiligung bei UVP-Pflicht für Maßnahmen zum Ausbau von Kläranlagen aufgrund KARL</p>
----	---	--	---

7.	Anhörungsverfahren im PFV	Derzeit ist die Zeit für die Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen sowie das nach dieser Erklärung zu startende Anhörungsverfahren nicht fristgebunden. Es fehlt eine Regelung zur Beschleunigung des Verfahrens.	<p>Änderung von § 73 VwVfG für PFV bei Anlagen der Wasserver- und Abwasserentsorgung wie folgt:</p> <p>§ 73 gilt mit folgenden Maßgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach 2 Wochen nach Vollständigkeitserklärung bzgl. Antragsunterlagen - Beteiligung anderer Behörden: Frist von 6 Wochen (nicht verlängerbar) - Erweiterung der Möglichkeiten eines Verzichts auf die Erörterung
8.	Veränderungssperre bei PFV	Es besteht die Gefahr zwischenzeitlicher Änderungen bei PFV für geplante Anlagen der Wasserver- und Abwasserentsorgung aufgrund von Planungen anderer Bauprojekte. Dies führt ggf. zur Notwendigkeit von Umlanungen und Verzögerungen. Insbesondere fehlt eine Regelung für eine Veränderungssperre.	Einführung einer Regelung für Erlass einer Veränderungssperre bei PFV für Anlagen der Wasserver- und Abwasserentsorgung
9.	Enteignungsrechtliche Vorwirkung im PFV	Derzeit gibt es keine Rechtsgrundlage zur Feststellung der enteignungsrechtlichen Vorwirkung bei Planfeststellungen von Wasser- und Abwasserleitungen	PFV für Anlagen und Leitungen der Wasserver- und Abwasserentsorgung Regelung einer Rechtsgrundlage zur Feststellung der enteignungsrechtlichen Vorwirkung
10.	Vorzeitige Besitzeinweisung im PFV	Derzeit kann erst nach dem PFB freihändig mit den Grundstückseigentümern über das Grundstücksnutzungsrecht verhandelt werden. Erst nach Scheitern kann das Enteignungsverfahren beantragt werden und sodann unmittelbar die	Regelung zur vorzeitigen Besitzeinweisung dahingehend, dass diese nach Abschluss des Erörterungstermins im PFV beantragt werden kann. So kann mit dem PFB bereits die vorzeitige Besitzeinweisung erteilt werden und unmittelbar mit dem Vorhaben begonnen werden. Insgesamt Gleichstellung mit anderen kritischen Infrastrukturen, z. B. durch Parallelregelungen zum EnWG, insbesondere § 44 ff. EnwG)

		<p>vorzeitige Besitzeinweisung. Diese Abfolge sowie die Verfahren führen zu erheblichen Kosten, einem erheblichen Aufwand und insbesondere zu einem enormen Zeitverlust.</p>	<p>Die Kombination von PFV und Verfahren zur Grundstücksnutzung (Enteignungsverfahren bzw. Verfahren zur vorzeitigen Besitzeinweisung) bzw. unmittelbar gesetzlich verankerte Grundstücksnutzungsrechte (siehe auch Ziff. 2) führen zur Beschleunigung von Projekten (insbesondere Kanal- und Leitungsbauprojekten von 1 Jahr und mehr).</p>
11.	Aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen Dritter gegen Wasserrechtsbescheide Anlagen der Wasserver- und Abwasserentsorgung	<p>Zur Verhinderung einer aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen Dritter gegen Wasserrechtsbescheide muss die sofortige Vollziehbarkeit gesondert beantragt und gesondert begründet werden. Zudem kann die Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutzverfahren überprüft werden.</p> <p>Dies führt zu erhöhtem Aufwand und erheblichem Zeitverzug.</p>	<p>Einfügung einer gesetzlichen Regelung, wonach Rechtsmittel gegen PFB oder Plangenehmigungen für Anlagen der Wasserver- und Abwasserentsorgung keine aufschiebende Wirkung haben.</p>
12	Dauer von PFV	<p>Die Genehmigungsbehörden sind personell nicht ausreichend ausgestattet, um die Verfahren in den erforderlichen Zeiträumen durchführen zu können.</p> <p>Ein Projektmanager wird seitens der Genehmigungsbehörden teilweise ohne konkrete Rechtsgrundlage nicht eingesetzt.</p>	<p>Schaffung einer Rechtsgrundlage für einen Projektmanager als Verwaltungshelfer in PFV für Anlagen und Leitungen der öffentlichen Wasserver- und Abwasserentsorgung.</p>

13.	Gültigkeitsfrist für Teilgenehmigungen	Wenn sich nun der Vollzug über mehrere Jahre streckt, können ganz oder zum Teil komplett neue Genehmigungsanträge, wie beispielsweise zum Immissionsschutzrecht oder die BImSchV oder Ähnliches erforderlich werden. Dies produziert weitere Kosten (Belastung für den Gebührenzahler), weitere Verfahren und einen weiteren Zeitverzug.	Erlass einer Regelung dahingehend, dass für bereits erteilte Genehmigungen von Bauvorhaben, die innerhalb eines Zeitraumes von 15 Jahren erfolgen, in der Regel keine neuen Genehmigungsanträge erforderlich sind. Sollte dies im Einzelfall durch naturräumliche Veränderungen dennoch der Fall sein, liegt die Begründungslast hierfür bei der Behörde
14.	Entscheidungs- und Abwägungsmöglichkeiten durch die Genehmigungsbehörde	Die Rückdelegierung der Klärung problematischer Themen auf den Antragssteller ist wenig zielführend, da dieser nicht über die erforderlichen Entscheidungsmöglichkeiten verfügt.	Konsequente Wahrnehmung von Entscheidungs- und Abwägungsmöglichkeiten durch die Genehmigungsbehörde (Mindset)
15.	Zielsetzung für Arten-, Biotop- und Bodenschutz	Der üblicherweise konservierend orientierte Arten-, Biotop- und Bodenschutz führt zu Umsetzungshemmnissen in wasserwirtschaftlich-ökologisch orientierten Planungen.	Änderung der Schutzziele dahingehend, dass bei wasserwirtschaftlich-ökologisch ausgerichteten/ orientierten Planungen (z. B. Renaturierungen) der Arten-, Biotop- und Bodenschutz stärker auf die zukünftigen Zielzustände bezogen wird und hierzu eine Abwägung erfolgt.
16.	Bearbeitungsdauer bei wasserrechtlichen Planverfahren	Fehlende Kapazitäten und Kompetenzen auf der genehmigenden Seite führen zu verlängerten Genehmigungszeiträumen.	Planung, Genehmigung und Durchführung von Maßnahmen durch breit aufgestellte Maßnahmenträger mit Kompetenzen zur Kommunikation mit Betroffenen/Öffentlichkeit. Ggf. Erweiterung der Kompetenzen, so dass Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungskompetenz unter einem Dach gebündelt sind. Dies z.B. in Pilotprojekten testen und Selbstgenehmigungsmodelle für bestimmte Maßnahmenarten erproben.

17.	Baugenehmigungen für Bauen im Bestand	Baugenehmigungsverfahren für Bauen im Bestand sind aufwändig. Es bedarf allerdings keiner Entscheidung mehr über die bauplanungsrechtlichen Fragen.	Keine Baugenehmigungsbedürftigkeit für Bauen im Bestand, sondern Anzeige. Bauordnungsrecht muss eingehalten werden ohne Baugenehmigungsverfahren. Vereinfachte Bauabnahmen.
18.	StraßenverkehrsVO (z. B. § 35 VI StVO)	Es gibt keine Sonderrechte, für Fahrzeuge der Wasserver- und Abwasserentsorgung. Dies erfordert deutlich mehr Aufwand und Zeit für die Durchführung notwendiger Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten.	Ausweitung der Sonderrechte in der StVO auch auf Fahrzeuge der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung (z. B. § 35 Abs. VI). Vereinfachung von Sondernutzungserlaubnissen (wiederkehrende Tätigkeiten). Dauerhafte Genehmigung des Befahrens von nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen oder nur eingeschränkt zur Nutzung freigegebener Flächen und Wege.
19.	Denkmalschutzrecht	Denkmalschutzrechtliche Genehmigungen sind sehr aufwändig zu erlangen, erfordern hohen Abstimmungsaufwand und bedürften einen erheblichen Zeitaufwand.	Schaffung von Möglichkeiten für vereinfachte denkmalschutzrechtliche Genehmigungen für Belange der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung bzw. hierfür nur reine Anzeigepflicht.
20.	Grundstücksverkehrsgesetz	Derzeit sind die Freigrenzen in den Bundesländern sehr unterschiedlich und teilweise sehr gering. Dies erfordert einen unverhältnismäßigen Aufwand.	Freigrenzen erheblich nach oben einheitlich anpassen oder Streichung der Genehmigungspflicht für Grundstückskäufe zugunsten der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung.